

GPA-Mitteilung Bau 1/2003

Az. 600.521

01.07.2003

Bindung der Architekten und Ingenieure an die Ansätze in ihren Honorarschlussrechnungen

1 Bindung an Honorarschlussrechnungen (Grundvoraussetzung, Wirkung)

Nach § 242 BGB können Architekten, Ingenieure oder Fachingenieure an die Ansätze in ihren Honorarschlussrechnungen gebunden sein. Grundvoraussetzung dafür ist jeweils die Übergabe einer „**Schlussrechnung**“¹. Die ausdrückliche Kennzeichnung einer Rechnung als „Schlussrechnung“ ist nicht erforderlich. Es genügt die Vorlage einer Rechnung, die erkennbar eine abschließende Honorarberechnung beinhaltet. Voraussetzung ist ferner, dass die Rechnung nicht mit einem eindeutigen **Vorbehalt** bei bestimmten Rechnungsansätzen versehen ist.

Die Bindung an eine Honorarschlussrechnung hat die **Wirkung**, dass ein Architekt/Ingenieur die Ansätze in einer Honorarschlussrechnung nicht nochmals in einer weiteren Rechnung berichtigen oder nach Stellung der Schlussrechnung weitere Forderungen aus demselben Auftragsverhältnis nachschieben kann. Ein Architekt/Ingenieur kann beispielsweise in einer weiteren Rechnung

- die ursprünglich in Ansatz gebrachten **anrechenbaren Kosten** nicht nachträglich erhöhen (vgl. BGH, Urt. v. 07.03.1974, BauR 1974, 213; OLG Köln, Urt. v. 30.05.1990, BauR 1991, 116; LG Waldshut-Tiengen, Urt. v. 24.06.1980, BauR 1981, 80),
- weitere Positionen für erbrachte **Teilleistungen** i.S. der Leistungsbilder der HOAI nicht nachschieben (OLG Düsseldorf, Urt. v. 03.11.1970, BauR 1971, 140),

¹ Bei Abschlagsrechnungen besteht keine Bindung. Die Bindung gilt aber auch für sog. Teilschlussrechnungen.

- Honorare für **mehrere Entwürfe** i.S. des § 20 HOAI nachträglich nicht mehr fordern (BGH, Urt. v. 13.10.1977, BauR 1978, 64),
- **Abfindungsvergütungen** nach § 649 BGB im Falle einer Kündigung ohne wichtigen Grund nachträglich nicht mehr fordern (LG Köln, Urt. v. 12.11.1976, BauR 1978, 65) oder
- Forderungen über erbrachte **Besondere Leistungen** nicht nachschieben (vgl. BGH, Urt. v. 01.03.1990, BauR 1990, 382; OLG Zweibrücken, Urt. v. 31.07.1979, BauR 1980, 482; OLG Hamm, Urt. v. 29.01.1989, BauR 1989, 351).

Die Bindung an eine Honorarschlussrechnung besteht auch dann, wenn ein Architekt/Ingenieur mit seiner Honorarforderung unter dem Mindestsatz der HOAI geblieben ist. Die Nachforderung des **gesetzlichen Mindesthonorars** ist im Falle einer Bindung ausgeschlossen (BGH, Urt. v. 06.05.1985, BauR 1985, 582; OLG Düsseldorf, Urt. v. 06.02.1982, BauR 1982, 390; OLG Düsseldorf, Urt. v. 15.06.1982, BauR 1982, 597).

Dagegen besteht in der Regel keine Bindung an eine Honorarschlussrechnung bei **offenkundig fehlerhaften Rechnungsansätzen**, beispielsweise bei einfachen Schreib- oder Rechenfehlern, bei falschen Mehrwertsteueransätzen oder bei falscher Auflistung der Abschlagszahlungen (vgl. dazu u.a. BGH, Urt. v. 19.06.1986, BauR 1986, 593; OLG Düsseldorf, Urt. v. 13.05.1983, BauR 1985, 234).

2 Interessenabwägung als weitere Voraussetzung für die Bindung

Nach der früheren Rechtsprechung des BGH (vgl. u.a. Urt. v. 06.05.1985, BauR 1985, 582) war ein Architekt/Ingenieur gemäß den Ausführungen zu Abschn. 1 an die Ansätze in seiner Honorarschlussrechnung nach § 242 BGB **grundsätzlich** gebunden. Der BGH ging in seiner früheren Rechtsprechung davon aus, dass mit der Übergabe einer Honorarschlussrechnung automatisch zugleich ein schutzwürdiges Vertrauen des Auftraggebers in die Richtigkeit der Rechnung begründet wird.

In zwei neueren Urteilen hat der BGH seine frühere Rechtsprechung teilweise aufgegeben bzw. die Bindungsvoraussetzungen erschwert (vgl. Urt. v. 05.11.1992, BauR 1993, 236 und v. 05.11.1992, BauR 1993, 239). Danach sind die **Interessen** des Architekten und die des Auftraggebers jeweils im **Einzelfall** besonders **abzuwägen**. Es ist nunmehr im Einzelfall stets zu prüfen, ob durch die Übergabe einer Honorarschlussrechnung überhaupt ein **Vertrauenstatbestand** geschaffen wurde und ob das Vertrauen des Auftraggebers **schutzwürdig**

ist. Abzuwägen ist das Interesse des Architekten/Ingenieurs, alle ihm zustehenden Forderungen auch vergütet zu erhalten, gegen das Interesse des Auftraggebers, zu irgendeinem Zeitpunkt verlässlich zu erfahren, wie hoch die Gesamtforderung ist. Der Auftraggeber kann nicht ständig mit Nachrechnungen konfrontiert werden. Er muss sich zu irgendeinem Zeitpunkt darauf verlassen können, dass die in einer Rechnung gestellten Forderungen endgültig sind.

Der BGH hat in beiden Urteilsfällen, bei denen ein Monat bzw. ein halbes Jahr nach der Übergabe einer Honorarschlussrechnung nochmals eine berichtigte Rechnung nachgeschoben wurde, nicht abschließend entschieden, sondern aufgrund der fehlenden Interessenabwägung die Sache zur erneuten Entscheidung an die Berufungsgerichte zurückverwiesen. Den Urteilen ist aber zu entnehmen, dass der **zeitliche Zusammenhang** zwischen einer Honorarschlussrechnung und einer Nachforderung eine gewichtige Rolle spielen kann. Es macht beispielsweise schon einen Unterschied, ob ein Architekt/Ingenieur unmittelbar nach Übergabe der Honorarschlussrechnung und nach dem Tätigwerden des Auftraggebers (Rechnungsprüfung, Schlusszahlungsanweisung) nochmals Korrekturen anmeldet oder ob er beispielsweise erst ein Jahr nach Schlusszahlung oder gar zu einem späteren Zeitpunkt weitere Forderungen anmeldet.

Aus weiteren Entscheidungen der Oberlandesgerichte ist zu entnehmen, dass eine Bindung des Architekten/Ingenieurs an seine Honorarschlussrechnung dann ausscheidet, wenn der Auftraggeber nichts dafür vorträgt, dass er sich auf eine abschließende Berechnung der Honorarforderung eingerichtet hat (OLG Düsseldorf, UrT. v. 12.05.2000, BauR 2001, 277; OLG Koblenz, UrT. v. 28.11.2000, BauR 2001, 825). Es obliegt also dem Auftraggeber, das schutzwürdige Vertrauen konkret darzulegen.

Die Auftraggeber sind grundsätzlich nicht verpflichtet, sich bei Nachforderungen auf die Bindungswirkung nach § 242 BGB zu berufen oder beispielsweise auch die Einrede der Verjährung geltend zu machen, wenn die Nachforderungen dem Grunde und der Höhe nach berechtigt sind. Ihnen ist aber grundsätzlich anzuraten, sich auf die Bindungswirkung nach § 242 BGB dann zu berufen, wenn sie mit Nachforderungen regelrecht überrascht werden und wenn die nachträgliche Rechnungsstellung nach den Umständen des Einzelfalls objektiv als treuwidrig (nicht partnerschaftlich) empfunden werden muss, evtl. Nachfinanzierungsprobleme bereitet (z.B. weil eine Maßnahme haushaltsmäßig bereits abgeschlossen worden ist) oder wenn die Begleichung der Nachforderung finanziellen Schaden verursachen würde (z.B. weil bereits Beiträge erhoben oder Zuwendungen abgerechnet worden sind).

Beispiel aus der Praxis:

Ein Architekt war nach Erbringung der Leistungsphasen 1 bis 8 i.S. des § 15 HOAI monatelang aufgefordert worden, nunmehr endgültig eine Honorarschlussrechnung zu übergeben, damit der Schlusszahlungsbetrag festgestellt werden kann, weil die Verwaltung über diesen Betrag außerplanmäßige Haushaltsmittel bewilligen lassen musste. Der Architekt stellte endlich eine Honorarschlussrechnung über die erbrachten Grundleistungen. Die Verwaltung prüfte die Rechnung und leistete die Schlusszahlung nach vorheriger Mittelbewilligung durch den Gemeinderat.

Vier Monate nach Schlusszahlung übergab der Architekt überraschend nochmals eine berichtigte Schlussrechnung mit einem Mehrhonorar von rund 5.000 DM, weil er bei Stellung der ersten Honorarschlussrechnung versäumt hatte, bestimmte anrechenbare Kosten in Ansatz zu bringen (z.B. die vorhandene Bausubstanz nach § 10 Abs. 3a HOAI). Angeblich hatte er erst nach Stellung der ersten Schlussrechnung in Erfahrung gebracht, dass er auch solche Kosten in Ansatz bringen kann.

Die Verwaltung hat diese Nachforderung ohne nähere Prüfung unter Hinweis auf die Bindungswirkung der ersten Schlussrechnung nach § 242 BGB abgelehnt. Sie hat u.E. zu Recht argumentiert, dass im vorliegenden Fall die Nachforderung schlicht und einfach treuwidrig war, weil der Architekt seinerzeit mehrfach zur Honorarabrechnung aufgefordert worden war und er mehrfach die Chance hatte, seine Forderungen abschließend zu erfassen und in Rechnung zu stellen (ggf. bei Stellung der Honorarschlussrechnung sich auch gutachtlich beraten zu lassen). Die Verwaltung hatte auf die Richtigkeit der Schlussrechnung vertraut und danach auch die Finanzierung durch die Mittelbewilligung endgültig abgeschlossen.

3 Aufrechnungen bei späteren Rückforderungen

Bei der überörtlichen Prüfung der Bauausgaben wird häufig festgestellt, dass Architekten oder Ingenieure abweichend von den Verträgen überbezahlt worden sind. In solchen Fällen können die Überzahlungen nach den §§ 812 ff. BGB auch mehrere Jahre nach der Schlusszahlung noch zurückgefordert werden.

Dabei stellt sich die Frage, ob ein Architekt oder Ingenieur mit eigenen Forderungen gegen die Rückforderungsansprüche eines Auftraggebers aufrechnen kann bzw. ob er bei Rückforderungen eines Auftraggebers auch eigene Nachforderungen stellen kann oder ob er an seine Ansätze in der Honorarschlussrechnung gebunden bleibt. Diese Frage ist bisher noch nicht höchstrichterlich entschieden. Es ist aber nach § 242 BGB begründet anzunehmen, dass die Bindungswirkung nicht so weit geht, dass dem Architekten/Ingenieur Aufrechnungen nach den §§ 387 ff. BGB versagt wären. Nach einem Urteil des LG Karlsruhe vom 30.03.1999 Az. 6 O 54/96 (nicht veröffentlicht) besteht für den Auftraggeber

in solchen Fällen kein schutzwürdiges Vertrauen, d.h. der Architekt/Ingenieur kann mit Nachforderungen aufrechnen. Eine Aufrechnung des Architekten/Ingenieurs gegen Rückforderungsansprüche des Auftraggebers setzt aber voraus, dass die eigene Gegenforderung des Architekten/Ingenieurs überhaupt aufrechenbar, d.h. u.a. dem Grunde und der Höhe nach berechtigt ist.

Die zwischenzeitliche Verjährung einer Nachforderung schließt eine Aufrechnung nicht aus (§ 215 BGB i.d.F. ab 01.01.2002; früher § 390 Satz 2 BGB).

Abt. 6/60